

Benutzungsordnung für das Kleinspielfeld an der Ottmar-Mergenthaler-Realschule

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat am 23. Oktober 2019 folgende Benutzungsordnung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 in Verbindung mit § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung erlassen:

Allgemeines

Das Kleinspielfeld an der Ottmar-Mergenthaler-Realschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Vaihingen an der Enz. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen sollte für alle – Aktive und Zuschauer – Pflicht und oberstes Gebot sein.

Um diese Ziele und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1 Benutzungsrecht

Das Kleinspielfeld steht der Ottmar-Mergenthaler-Realschule zum Spielbetrieb zur Verfügung. Schulsport hat vor der sonstigen Nutzung Vorrang. Sofern möglich kann die Benutzung außerhalb des Schulbetriebs auch anderen Personen oder Personengruppen überlassen werden.

§ 2 Sperrung

1) Die Stadt Vaihingen an der Enz behält sich vor, das Kleinspielfeld aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Aus einer Sperrung können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden.

2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen Gründen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung auf eine andere Sportanlage besteht nicht.

§ 3 Haftungsausschlussklausel

Die Stadt Vaihingen an der Enz überlässt den Benutzern das Kleinspielfeld in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Vaihingen an der Enz übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benützern der Anlage erwachsen.

§ 4 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 1) Das Kleinspielfeld darf ausschließlich zur sportlichen Betätigung solcher Sportarten betreten werden, die aufgrund der Markierungen und der Möblierung zulässig sind.
- 2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 3) Die Anlage darf nur mit Sportschuhen betreten werden. Schuhe, die die Anlage beschädigen können, sind verboten (z. B. Stollenschuhe).
- 4) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Fahrzeuge, gleich welcher Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
- 5) Nicht gestattet ist
 - das Rauchen,
 - der Konsum von Alkohol,
 - der Konsum von Kaugummi,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - die Verunreinigung der Anlage,
 - das Klettern an der Umzäunung und am Ballfangnetz.

§ 5 Benutzungszeiten

Das Kleinspielfeld wird der Schule montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr überlassen. Das Kleinspielfeld ist außerhalb des Schulbetriebs täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben. Die Stadt Vaihingen an der Enz kann in Einzelfällen aus besonderen Gründen abweichende Regelungen treffen.

§ 6 Hausrecht

Auf der Sportanlage übt der Hausmeister der Ottmar-Mergenthaler-Realschule im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Vaihingen an der Enz aus und sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Darüber hinaus ist das Spielfeld auf Anweisung autorisierter Personen der Schule zu räumen. Den Anordnungen ist – gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Beschwerde – Folge zu leisten.

§ 7 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

In der Sportanlage ist die Werbung für wirtschaftliche Zwecke nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Vaihingen an der Enz erlaubt. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit der Erlaubnis der Stadt Vaihingen an der Enz gestattet.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- 1) Benutzer des Kleinspielfeldes, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- 2) Verstöße gegen Strafvorschriften (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl) werden zur Anzeige gebracht.
- 3) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 das Kleinspielfeld trotz Sperrung durch die Stadt Vaihingen an der Enz benutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 das Kleinspielfeld mit Fahrzeugen befährt,
 - c) entgegen § 5 das Kleinspielfeld von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr oder während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur außerschulischen Nutzung benutzt.
 - d) entgegen § 6 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den Ordnungsvorschriften von § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt,
- 4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den

M a i s c h
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.